

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 ; Berlin, den 24. März 1952 '

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 52	Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen	221
15. 3. 52	Anordnung über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen	222
17. 3. 52	Anordnung zur Schaffung von Kulturräumen oder Kulturhäusern in den Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik	222
10. 3. 52	Zweite Anweisung über die Ausgabe von Schwerbeschädigten» Ausweisen	223
	Berichtigungen	224

Verordnung über

die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Vom 18. März 1952

Zum Zwecke der Vereinfachung der Verwaltung und zur Sicherung des rechtzeitigen Eingangs von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen wird folgendes verordnet:

§ 1

Selbstberechnung
der Steuern und der Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die Steuerpflichtigen und die Sozialversicherungsbeitragspflichtigen haben in den Jahreserklärungen die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge selbst zu berechnen.

(2) Die gemäß Abs. 1 selbst berechneten Steuerbeträge und Sozialversicherungsbeiträge sind um die hierauf geleisteten Abschlagszahlungen (Vorauszahlungen) zu kürzen.

§ 2

Fälligkeit der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Die Steuerpflichtigen oder die Sozialversicherungsbeitragspflichtigen haben die nach § 1 selbst berechneten Nachzahlungen auf das Bankkonto des hierfür zuständigen Finanzamtes zu entrichten.

(2) Als Zeitpunkt der Fälligkeit für Nachzahlungen, die sich aus den Jahreserklärungen ergeben oder die auf Grund von Betriebsprüfungen oder anderen Kontrollen festgestellt werden, gilt der 7. Tag nach dem Termin zur Abgabe der Jahressteuererklärungen und der Jahreserklärungen zur Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

(3) **Verzugszuschläge gemäß Anordnung vom 2. März 1949 über Verzugszuschläge für Steuerrückstände, über Stundungszinsen und über die Erhöhung der Vollstreckungsgebühren (ZVOB1. S. 142) werden nicht festgesetzt für Nachzahlungen, die auf Grund von Betriebsprüfungen oder anderen Kontrollen festgestellt werden, falls die Nachzahlung bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer oder den Sozialversicherungsbeiträgen 200,— DM und bei der Umsatzsteuer 50,— DM nicht übersteigt.**

§ 3

Erstattung und Verrechnung von Überzahlungen

(1) Ergibt die Selbstberechnung bei einer Steuerart oder bei den Sozialversicherungsbeiträgen eine Überzahlung, so können diese Überzahlungen auf Antrag auf bereits fällige oder später fällige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge verrechnet werden.

(2) Eine Erstattung von Überzahlungen von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen erfolgt nach endgültiger Veranlagung.

§ 4

Anwendungsbereich

Auf die volkseigene Wirtschaft und auf die Steuerpflichtigen, die nach der Verordnung vom 24. Mai 1951 zur Änderung der Besteuerung der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz (GBI. S. 493) besteuert werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf die Jahressteuer in Durchführungsbestimmungen zu